

Verordnungspaket Pa. Iv. 19.475 - Das Wichtigste in Kürze

Version 5
Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Massnahmenpaket Parlamentarische Initiative	3
ÖLN	
Nährstoffbilanz und Biodiversitätsförderung	4
Anwendungszeitraum von PSM im ÖLN	5
Anwendungsverbot für bestimmte Wirkstoffe im ÖLN	6
Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte	7
Verminderung von Abdrift und Abschwemmung	8
Nützlingsstreifen und neue Biodiversitätsförderflächentypen	9
Produktionssystembeiträge	
Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau	10
Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	10
Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	10
Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau	11
Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	11
Beiträge für Pflanzenschutzmittelreduktion im Gemüsebau und den Dauer- und Spezialkulturen	12
Längere Nutzungsdauer von Kühen	13
Phasenfütterung von Schweinen	13
Weidebeitrag	14
Zusammenfassung aller Änderungen	15

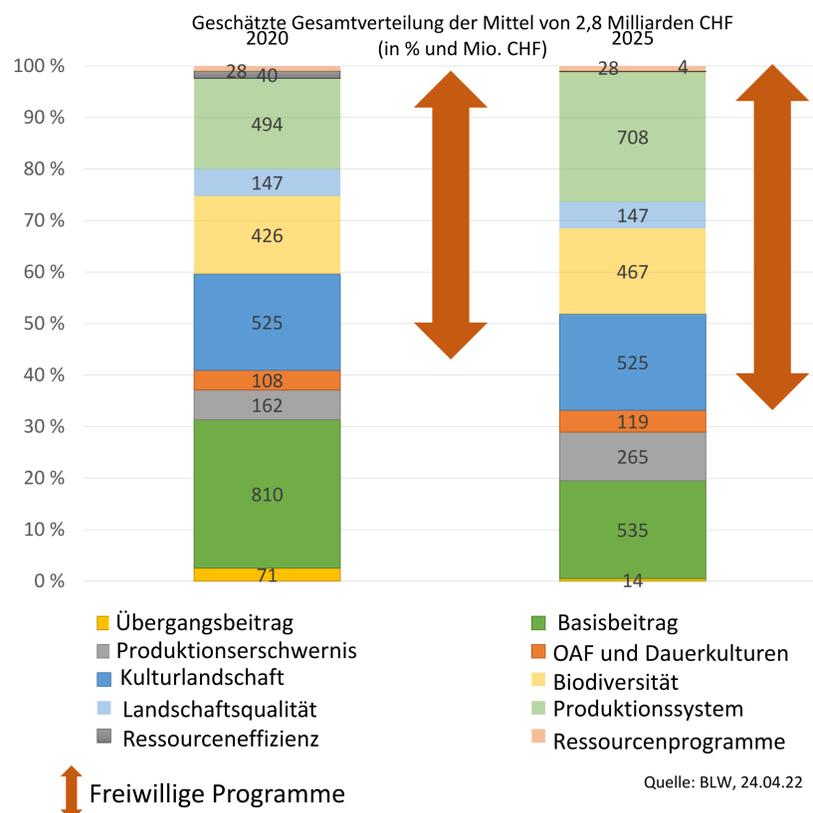
Version 5, Dezember 2023

Das vorliegende Dokument wird laufend aktualisiert und überarbeitet.
 Die aktuellste Version kann unter www.focus-ap-pa.ch abgerufen werden.

 New bezeichnet Änderungen ab 1.1.2024.

Massnahmenpaket Parlamentarische Initiative

Umverteilung der Direktzahlungen



- **Gesamtbudget bleibt gleich, Verteilung der Beiträge wird geändert;**
- Senkung des Basisbeitrags;
- Erhöhung des Produktionserschwerisbeitrags;
- Überführung von gewissen REB in Produktionssystembeiträge;
- Aufhebung der Obergrenze von CHF 70 000.–/SAK;
- Aufhebung der Begrenzung der QI-Beiträge.

Änderung der Beitragshöhen

	2022 (pro ha)	2023 (pro ha)	2024 (pro ha)
Basisbeitrag			
Offene Ackerfläche, Dauerkulturen und Grünflächen ¹ (ohne BFF)	CHF 900.– ¹	CHF 700.– ¹	CHF 600.– ¹
BFF Dauergrünflächen	CHF 450.– ¹	CHF 350.– ¹	CHF 300.– ¹
Produktionserschwerisbeitrag¹			
Hügelzone	CHF 240.–	CHF 290.–	CHF 390.–
Bergzone I	CHF 300.–	CHF 410.–	CHF 510.–
Bergzone II	CHF 320.–	CHF 450.–	CHF 550.–
Bergzone III	CHF 340.–	CHF 470.–	CHF 570.–
Bergzone IV	CHF 360.–	CHF 490.–	CHF 590.–
Einzelkulturbeitrag			
Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung (nur bei biolog. Anbau oder Verzicht auf Insektizide und Fungizide)	-	CHF 200.–/ha	CHF 200.–/ha
Beiträge für Qualitätsstufe I bei den Biodiversitätsförderflächen			
Nützlingsstreifen	CHF 2 500.–	CHF 3 300.–/ha oAF CHF 4 000.–/ha DK	CHF 3 300.–/ha oAF CHF 4 000.–/ha DK
Getreide in weiter Reihe (GiwR)	-	CHF 300.–	CHF 300.–

Begrenzungen
 Aufhebung der Obergrenze von CHF 70 000.–/SAK

Aufhebung der Begrenzung der QI-Beiträge

¹ Für Dauergrünflächen wird der Basisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatzerreicht wird.

NÄHRSTOFFBILANZ UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERUNG

+ 10 % N und P

Suisse-Bilanz

Ziel: Reduktion der Nährstoffüberschüsse

Suisse-Bilanz: Streichung des Fehlerbereichs von + 10 % beim Stickstoff (N) und Phosphor (P)

Anforderungen für die **Suisse-Bilanz 2024**, die im Jahr **2025 kontrolliert** wird.

> 3 ha oAF = 3,5 % der AF als BFF

Biodiversitätsförderung

Ab 2023

Neuer BFF-Typ: **Getreide in weiter Reihe**; PSB für **Nützlingsstreifen** (siehe S. 9)

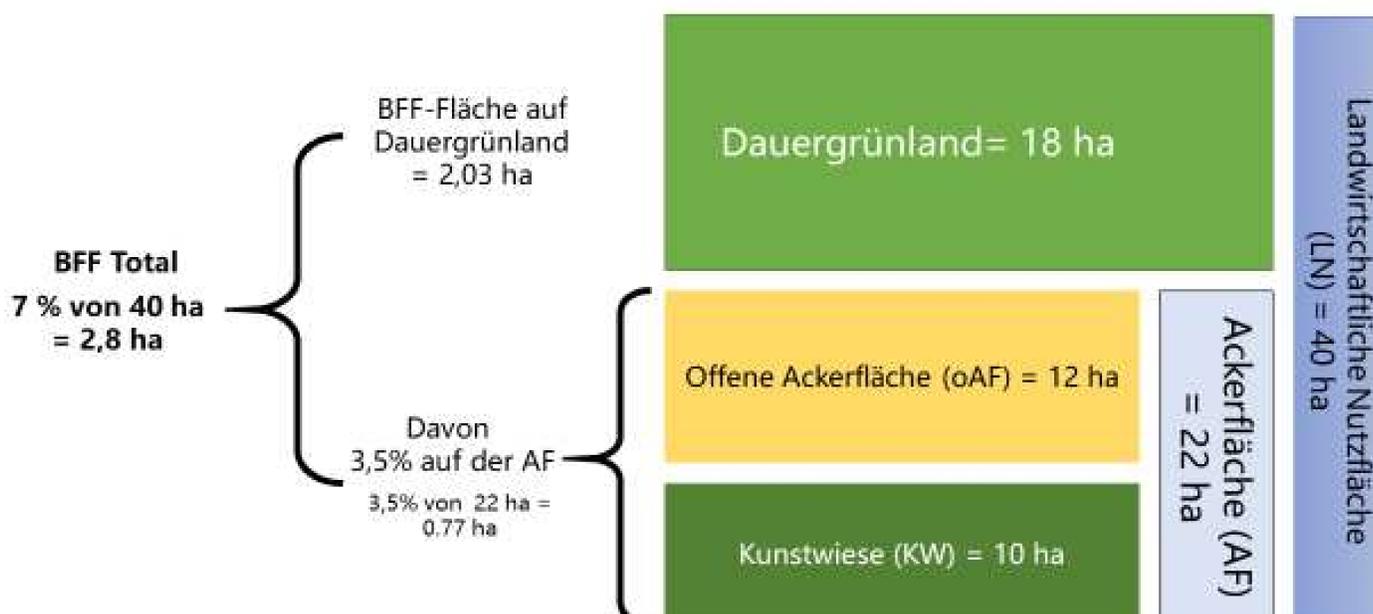
Ab 2025

Auf **3,5 % der Ackerfläche Biodiversitätsförderflächen (BFF)** anlegen

Nur für die Tal- und Hügelzone, falls > 3 ha offene Ackerfläche (oAF) = Pflicht 3,5 % der Ackerfläche (AF) als BFF anzulegen

Anrechenbar an die 3,5 % BFF auf oAF sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Getreide in weiter Reihe (max. 50 % der 3,5 %), Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche

Berechnungsbeispiel für 7 % BFF mit 3,5 % Acker-BFF



ANWENDUNGSZEITRAUM VON PSM IM ÖLN

Bis zum 15. November

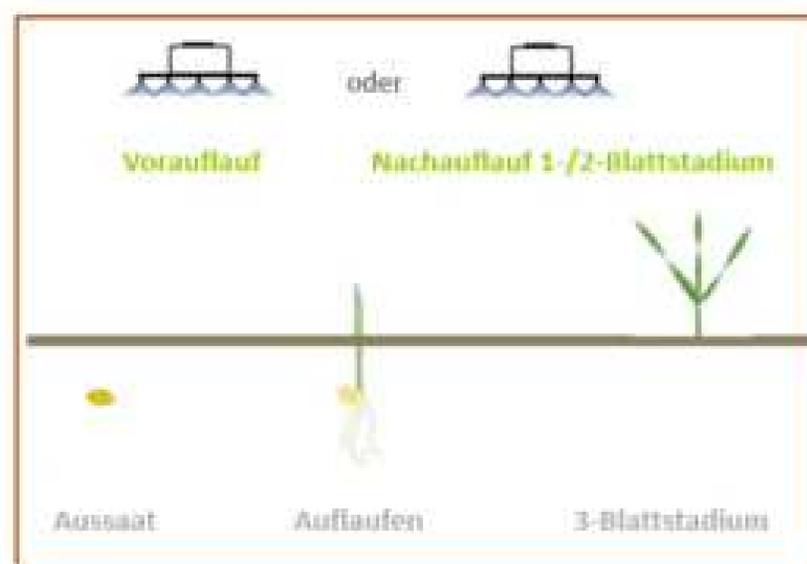
Verlängerung der PSM Behandlungsperiode

Das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel gilt **neu ab dem 15. November bis zum 15. Februar** statt wie bisher vom 1. November bis zum 15. Februar. Besonders im Getreideanbau kann je nach Situation eine Herbizidanwendung im Herbst wirksamer und zeitgerechter sein, als bei einer Verschiebung der Anwendung ins Frühjahr.

Vorauflaufbehandlungen im Getreide

~~10. Oktober~~

Aufhebung des Verbotes für Vorauflaufbehandlungen im Getreide ab dem 10. Oktober. Bietet mehr Spielraum für Herbizidanwendungen im Getreideanbau im Herbst.



-  Längerer Behandlungszeitraum bei der Unkrautbekämpfung;
-  Optimierung des Anwendungszeitpunktes (Bodenfeuchtigkeit);
-  Verbesserung des wurzelwirksamen Effektes (insbesondere Pendimethalin und Prosulfocarb) bei keimenden Unkräutern;
-  Interessant zur Bekämpfung von Ungräsern (Raygras, Ackerfuchsschwanz);
-  Ermöglicht die Reduzierung der Resistenzentwicklung durch Alternierung von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsweisen;
-  Auf eine gute Bedeckung und eine regelmässige Saattiefe (mindestens 2-3 cm) der Körner achten.
-  Späte Behandlungen (ab November) möglichst vermeiden, um die Abschwemmung in Oberflächengewässer nicht zu begünstigen.

ANWENDUNGSVERBOT FÜR BESTIMMTE WIRKSTOFFE IM ÖLN



Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden.
Sonderbewilligungen können erteilt werden, wenn kein Ersatz durch einen Wirkstoff mit tieferem Risikopotential möglich ist.

Verbotene Wirkstoffe im ÖLN

Ab dem 1. Januar 2023

	Wirkstoff	Produkte	Kulturen	Alternativen
Herbizide	S-Metolachlor ¹	Dual Gold, Lumax, Calado, Deluge, ...	Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Soja 	• Dimethenamid-P (Frontier X2, Spectrum, Loper, Mazil, ...)
	Terbuthylazin	Gardo Gold, Aspect, Spectrum Gold, Successor T, ...	Mais 	• Triketone (Callisto, Laudis, Barst, ...)
	Nicolsulfuron	Dasul Extra, Elumis, Hector Max, ...	Mais 	• Sulfonylharnstoffe (Equip Power, Adengo, Titus, ...)
	Metazachlor	Butisan S, Devrinol Plus, Nimbus Gold, ...	Raps 	• Dimethenamid-P (Frontier X2, Spectrum, Loper, Mazil)
	Dimethachlor	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3	Raps 	• Clomazon + Pethoxamid (Rodino Ready, Colzaphen)
Insektizide	Alpha-Cypermethrin Cypermethrin Deltamethrin Etofenprox Lambda-Cyhalothrin	Cypermethrin Decis Protech, Aligator Blocker Techno, Ravane 50, Karate Zeon, TAK 50 EG	Raps, Zuckerrüben, Erbsen 	• Napropamid + Clomazon (Devrinol Top)
			• Dimethenamid-P + Quinmerac (Tanaris, Solanis)	
			• Einsatz von Pyrethroiden ist mit Sonderbewilligung erlaubt	

Gemäss DZV vom 1.1.2024, Anhang 1, Ziffer 6.1.1

¹ Mit Sonderbewilligung möglich

Änderungen bei der Bekämpfung von Insekten im Raps



Adulte
Rapserrflöhe

Rapserrfloharven

Rapsstängel-
rüssler

Rapsglanzkäfer

Bereits bewilligungspflichtig

Sonderbewilligungs-
pflichtig
ab 2023

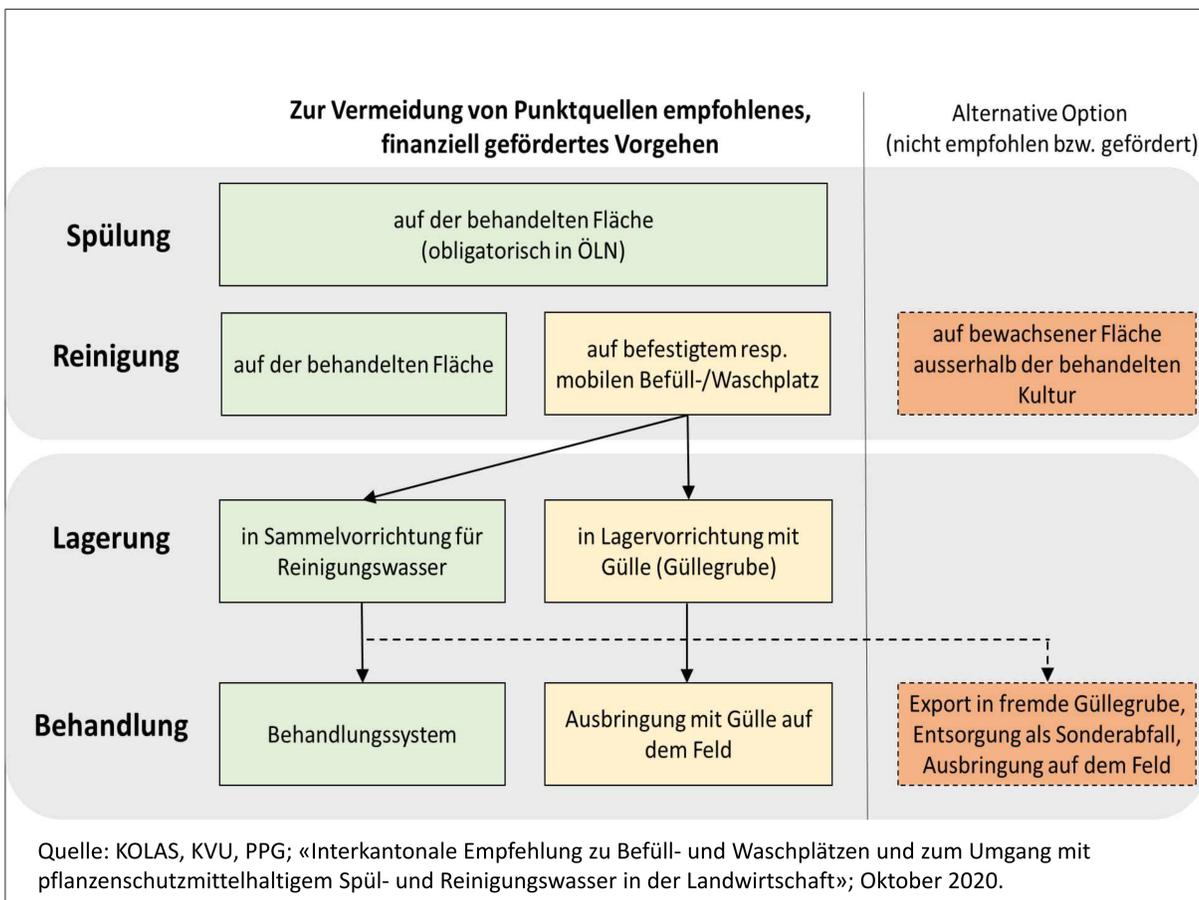
Andere Mittel als
Pyrethroide frei,
Blocker mit
Sonderbewilligung

Quelle: ACORDA

BEFÜLL- UND WASCHPLATZ FÜR SPRITZGERÄTE

Anforderungen

Interkantonale Empfehlung



Gewässerschutzgesetz, (GschG) Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Waschplatz mit dichter Bodenplatte und korrektem Waschwasseranschluss

- Der Platz kann auch als **Waschplatz für Maschinen** dienen;
- **Überdachung** des Waschplatzes dringend empfohlen;
- Falls der Waschplatz nicht überdacht ist, muss das Volumen der Auffanggrube/-Tank so gewählt werden, dass auch das **Meteorwasser aufgefangen** und behandelt werden kann.

Nutzung des Waschplatzes	 Spritzgeräte + Maschinen	 Nur Spritzgeräte	 Nur Maschinen
Zielort des Wassers	Falls der Waschplatz nicht überdacht ist, muss das Meteorwasser wie Waschwasser behandelt werden.		
Güllegrube zur späteren Ausbringung	Ja	Ja	Ja
Geschlossenes Behandlungssystem (Verdunstung)	Ja	Ja	Ja
Offenes Behandlungssystem	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Sammelbehälter zur späteren Ausbringung	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Kanalisation (ARA)	Nein	Nein	Ja (ohne Hofdünger)
Meteorwassersammler	Nein	Nein	Nein

Weitere Informationen:

- AGRIDEA-Merkblatt: [Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte – worauf ist zu achten?](#)
- [Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen](#), Merkblatt der KVU, KOLAS und PPG
- Aufbereitung von pflanzenschutzmittelhaltigem Reinigungswasser, www.gutelandwirtschaftlichepraxis.ch/behandlungssysteme

VERMINDERUNG VON ABDRIFT UND ABSCHWEMMUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Ab 2025 sanktioniert

Verminderung des Abschwemmungsrisikos

- Alle Flächen mit > 2 % Neigung, die Gefälle in Richtung Oberflächengewässer aufweisen: mindestens 1 Abschwemmpunkt (für direkt angrenzende Flächen) bzw. Flächen mit bis zu 100 m Entfernung, so viele wie die SPe 3-(A)-Auflage vorschreibt. Hier gilt der höhere Wert.
- Alle direkt angrenzenden Flächen mit > 2 % Neigung, die Gefälle in Richtung entwässerte Strasse oder Weg aufweisen: immer 1 Abschwemmpunkt, unabhängig der SPe 3-(A)-Auflage. Eine entwässerte Strasse ist kein Oberflächengewässer.

	Pufferstreifen	Bodenbearbeitung	Massnahmen innerhalb der Parzelle	Reduktion der Fläche
1 Punkt	6 m (vollständig bewachsen)	<ul style="list-style-type: none"> • Direktsaat • Streifensaat/ Streifenfrässaat • Mulchsaat 	<ul style="list-style-type: none"> • Querdämme in Dammkulturen • Begrünte Fahrgassen • Begrünte Streifen in der Parzelle, wo Abschwemmung entsteht (min. 3 m breit) • Begrünung des Vorgewendes (Auf beiden Seiten 3-4 m breit) 	Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche (z. B. Bandspritzung oder Teilflächenbehandlung)

Ab 2025 sanktioniert

Verminderung des Driftrisikos

- Für alle Behandlungen muss das Abdrift-Risiko um 1 Stufe (1 Punkt) reduziert werden.
- Für die Behandlungen entlang eines Oberflächengewässers ist zusätzlich die SPe 3-(D)-Auflage des Mittels zu berücksichtigen.

	Düsen	Geräte	Parzelle
1 Punkt	<ul style="list-style-type: none"> • Injektordüsen bei max. 3 bar Druck (75 % Driftreduktion) • Driftreduktion 75 % gemäss JKI-Tabelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterblattspritzung (Dropleg) ab Stadium Reihenschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgehender Vegetationsstreifen von mind. 3 m Breite und mind. so hoch wie die behandelte Kultur oder • vertikale Barriere (Beschattungsmatte oder Driftschutzhecke) mit optischer Deckung von mind. 75 %, 1 m höher als die Kultur

Driftreduktion: Praxisbeispiel

Decis Protech hat entlang von Oberflächengewässer eine SPe 3-(D)-Auflage von 50 m. Die Drift muss um 2 Stufen reduziert werden, von 50 m auf 6 m. Dies wird durch den Einsatz von Injektordüsen mit max. 2 bar erreicht. Darin ist die DZV-Auflage Anhang 1, Ziffer 6.1a 4 (Reduktion Drift um 1 Stufe [=1 Punkt]) enthalten.

Weitere Informationen:

- Detailliertes Punktesystem und Ausführungen zu den Risikoreduktionsmassnahmen. AGRIDEA-Merkblätter: [Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln](#).
- [Karte mit Neigungen über 2 %](#) (Zu beachten: die türkis eingefärbten Flächen haben eine Neigung von weniger als 2 %.)

Pflanzenschutzgeräte

Alle **Pflanzenschutzgeräte** mit **mehr als 400 l** Inhalt müssen ab 2023 mit einem Spülwassertank und einer **automatischen Spritzeninnenreinigung** ausgestattet sein.

Ausnahme: Gun-Spritzen ohne Balken, die Spülung von Schlauch und Gun muss aber auf dem Feld erfolgen.

NÜTZLINGSSTREIFEN UND NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN-TYPEN

Produktionssystembeitrag

Nützlingsstreifen (NS)

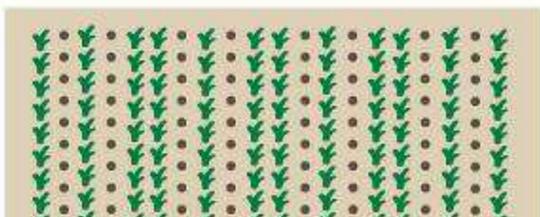
	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
Anlage	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; mind. 5 % der Fläche der angemeldeten DK
Einschränkung	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
Verpflichtung	Mind. 100 Tage	4 Jahre
Saat	Einjährig: Neuansaat jedes Jahr Mehrjährig: Saat jedes 5. Jahr Anbaupause von mindestens 2 Jahren Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat (ab September)	Mehrjährig alle 5 Jahre vor dem 15. Mai
Düngung und PSM	Keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
Schnitt	Einjährig: Reinigungsschnitt möglich Mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils Max. ½ der Fläche zwischen dem 1.10. und 1.03.	Alternierend ½ der Fläche; mind. 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
Anmeldung	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
Beiträge	CHF 3 300.–/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.–/ha NS (Basis 5 % der DK)

Getreide in weiter Reihe

Kultur	Sommer- oder Wintergetreide
Saat	Min. 40 % der Reihen bleiben ungesät Min. 30 cm Reihenabstand Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt
Unkraut-bekämpfung; PSM	Frühling: 1x Striegeln bis zum 15.04. oder 1x Herbizidanwendung Herbst: Herbizidanwendung und Striegeln Übrige zugelassene PSM für Behandlungen von Getreidekulturen im Feldbau erlaubt
Düngung	Erlaubt
Beiträge	CHF 300.–/ha (+ max. CHF 500.– Vernetzungsbeiträge, je nach Kanton)
Anrechenbarkeit	TZ, HZ ab 2024: max. 50 % der erforderlichen 3,5 % BFF auf der AF sind anrechenbar. Nur diese Fläche zählt zur Erfüllung der geforderten 7 % BFF. Betriebe mit <3 ha oAF und übrige Zonen: Massnahme kann umgesetzt werden und Beiträge werden ausbezahlt, Fläche zählt aber nicht zum 7 % BFF-Anteil.

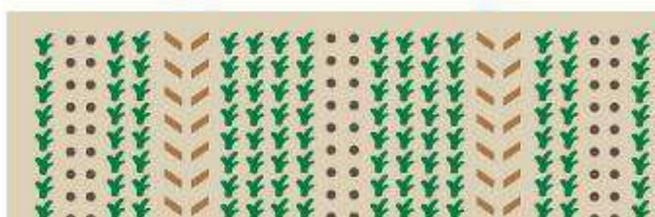
Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.
8 Reihen (40%) ungesät

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1



Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1



 gesät (1)
 ungesät (0)
 Fahrspur (0)

Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau

Der Beitrag wird für die **gesamte Ackerfläche bezahlt**, wenn der Anteil des auf dem Betrieb **verfügbaren Stickstoffs nicht höher als 90 %** des Stickstoffbedarfs der Kulturen ist. Der Beitrag wird anhand der **Suisse-Bilanz** kontrolliert.

100.-/ha AF

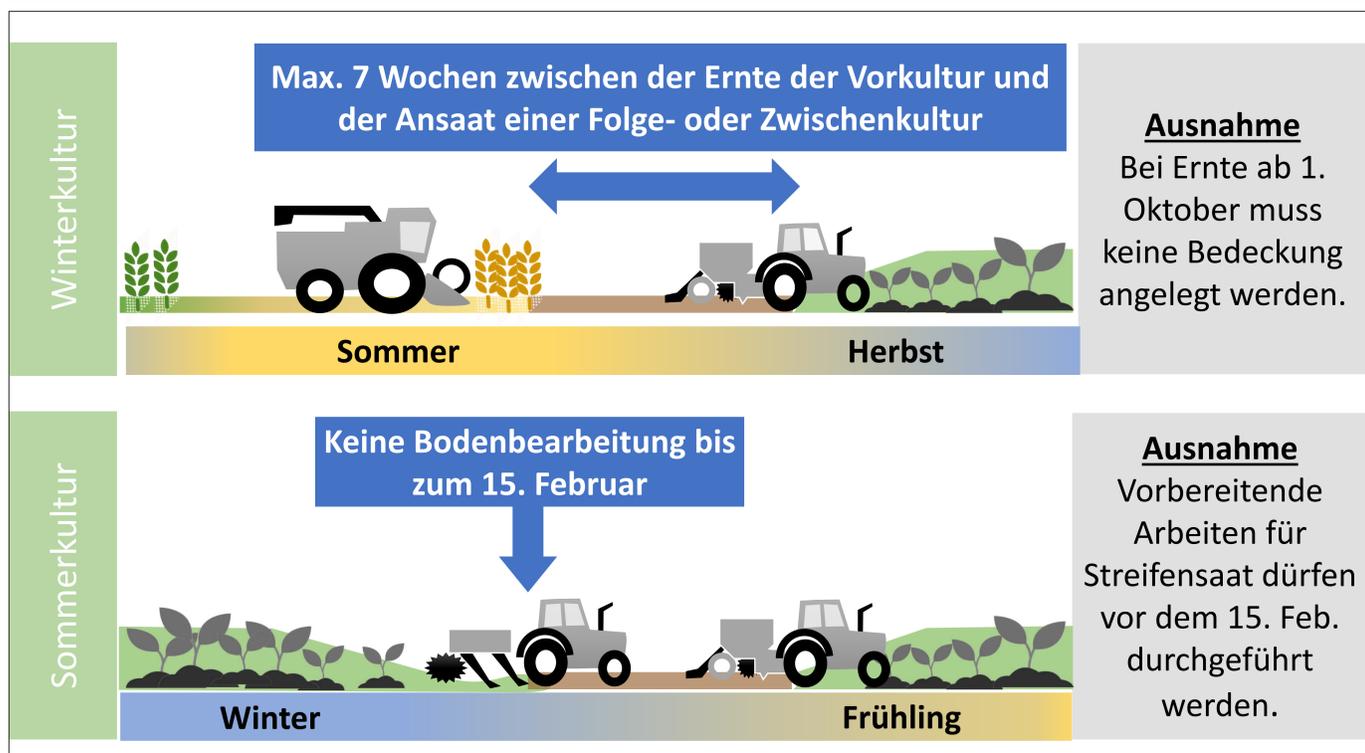
Die Kontrolle der Suisse-Bilanz 2023 erfolgt im Jahr 2024

Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

NEW 200.-/ha OAF

1 000.-/ha OAF

Hauptkulturen der offenen Ackerfläche



Einjähriges Gemüse und Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen

Auf dem gesamten Betrieb ist **ganzjährig 70 % der Fläche** mit einer Kultur oder Zwischenkultur belegt.

NEW 600.-/ha

Rebbau

- **Mind. 70 % der Fläche** zwischen den Reihen ist ganzjährig bedeckt (spontan oder angesät).
- Ausgenommen davon sind Junganlagen bis zum 3. Standjahr

NEW Die oben genannten Bedingungen zur Bodenbedeckung müssen auf mindestens **80 % der Flächen**, welche vor dem 1. Oktober geerntet werden, eingehalten werden.



Verpflichtungsdauer von 1 Jahr

Beitrag für eine schonende Bodenbearbeitung

Anbauverfahren

Mulchsaat

Bodenbearbeitung ohne Pflug



Streifensaat

Max. 50 % der Bodenoberfläche wird bewegt



Direktsaat

Max. 25 % der Bodenoberfläche wird bewegt

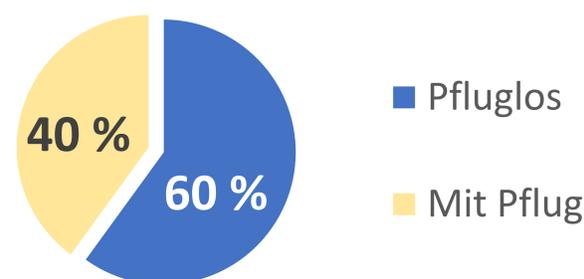


- **Kein Pflugeinsatz** zwischen der Ernte der Vorkultur und dem Anlegen der Folgekultur
- Max 1,5 kg Glyphosat, Wirkstoff/ha/Jahr

Keine Beiträge für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Neuer Beitrag



- **Min. 60 % der oAF** des Betriebes (ohne Bunt- und Rotationsbrachen und Säume auf AF)

Verpflichtungsdauer von 1 Jahr

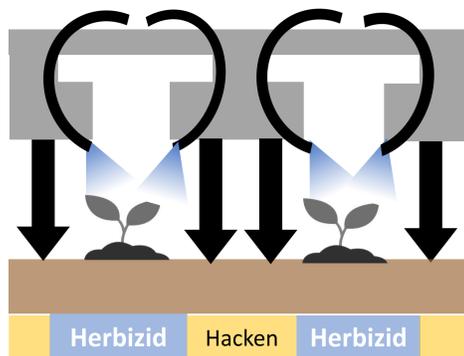
250.-/ha pfluglos bearbeitet

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau

Die früheren REB-Beiträge für die Reduktion von PSM in den Zuckerrüben und der Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche wurden verändert

Bestehende Elemente

- **Vollständiger oder teilweiser** Verzicht auf Herbizide → Bandbehandlungen auf max. 50 % der Fläche ab der Saat sind erlaubt



Änderungen

- Einhaltung **auf allen Flächen einer Kultur**
- Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur



Neue Ausnahmen

- Einzelstockbehandlungen sind erlaubt
- Zuckerrüben: Flächenbehandlungen sind ab der Saat bis und mit 4-Blatt-Stadium erlaubt (ehem. M1)
- Kartoffeln: Krautvernichtung mit Herbiziden ist erlaubt

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Raps • Kartoffeln • Freiland-Konservengemüse | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptkulturen der oAF, inkl. Tabak und Chicorée • Getreide in weiter Reihe |
|--|---|

600.-/ha

250.-/ha

Ausnahme: BFF, Nützlingsstreifen

Bio-Betriebe berechtigt



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

Bestehende Elemente

- **Verzicht auf** den Einsatz von **Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide** und Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte



- Einhaltung auf **allen Flächen einer Kultur**
- Im Raps sind Insektizide basierend auf Kaolin erlaubt
- Bei der Getreide-Saatgutproduktion sind Ausnahmen möglich

Bio-Betriebe berechtigt



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Änderungen

Kein Beitrag für

- Mais
- Soja
- Linsen, Hirse
- Getreide siliert
- Spezialkulturen
- BFF (Ausnahme: Getreide in weiter Reihe)

- Im Kartoffelanbau sind *Bacillus thuringiensis* und Fungizide erlaubt
- Im Pflanzkartoffelanbau ist Paraffinöl erlaubt

Neu gibt es zusätzlich zum Einzelkulturbeitrag einen Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung von Fr. 200.- bei Verzicht auf PSM oder biolog. Anbau

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- Getreide
- Lein
- Sonnenblumen
- Erbsen, Wicken
- Bohnen, Lupinen
- Kichererbsen
- Mischungen von Getreide oder Leindotter und Leguminosen

400.-/ha

- Raps
- Kartoffeln
- Zuckerrüben
- Freiland-Konservengemüse

800.-/ha

Beiträge für die Pflanzenschutzmittel-Reduktion im Gemüsebau und den Spezial- und Dauerkulturen

Die früheren Beiträge im Reb-, Obst- und Gemüsebau für die Reduktion von PSM sowie für den Verzicht auf Herbizide wurden geändert

 = kumulierbar

Beitrag für den Herbizid-Verzicht in den Dauerkulturen und im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau (inkl. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) Ein- und mehrjährige Beeren Permakultur Ein- und mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen Hopfen, Rhabarber, Spargel Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse) Freilandgemüse unter Tunnel
1 000.-/ha	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung
Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> BFF, Pilze, Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
 Bio-Betriebe sind berechtigt	<p>Mehrjährige Kulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gezielte Behandlungen mit Blattherbiziden um den Stock / Stamm sind erlaubt Einzelstockbeh. zwischen den Reihen ist nicht erlaubt <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre in den Dauerkulturen</p> <p>Einjährige Kulturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Total- oder Teilverzicht (max. 50 % der Fläche, ab Saat) Einzelstockbehandlung ist erlaubt <p> Verpflichtungsdauer 1 Jahr in den einjährigen Kulturen</p>

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

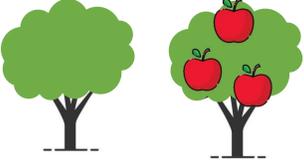
Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Einjährige Freilandgemüse Freilandgemüse unter Tunnel Einjährige Beeren
1 000.-/ha	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung
Ausnahme:	<ul style="list-style-type: none"> Konservengemüse im Freiland
 Bio-Betriebe sind berechtigt	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf jegliche chemisch-synthetische und auch bio-taugliche Insektizide und Akarizide (PSMV Anhang 1) Mikro- und Makroorganismen sowie Grundstoffe sind erlaubt (PSMV Anhang 1) Pheromone sind erlaubt <p> Verpflichtungsdauer 1 Jahr</p>

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau <ul style="list-style-type: none"> Kernobst  Steinobst und anderes Obst  Rebbau  Beerenbau 
1 100.-/ha	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung Begrenzter Kupfereinsatz <ul style="list-style-type: none">  + : 1,5 kg/ha/Jahr  + : 3 kg/ha/Jahr <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p>
 Bio-Betriebe sind berechtigt	



Alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel erlaubt



Nur Pflanzenschutzmittel, die im biolog. Anbau zugelassen sind, erlaubt

Blüte =    BBCH 71;  BBCH 73

Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau Beerenbau Permakultur (min. 50 % der Fläche Spezialkulturen)
1 600.-/ha	<ul style="list-style-type: none"> Nur Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, die in der Bio-Verordnung aufgelistet sind Flächenweise Anmeldung Vermarktung im konventionellen Kanal <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Höchstens für 8 Jahre möglich Keine Beiträge mehr bei einer Umstellung
 Ausnahme: Bio-Betriebe sind nicht berechtigt	



Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, die im biologischen Anbau zugelassen sind

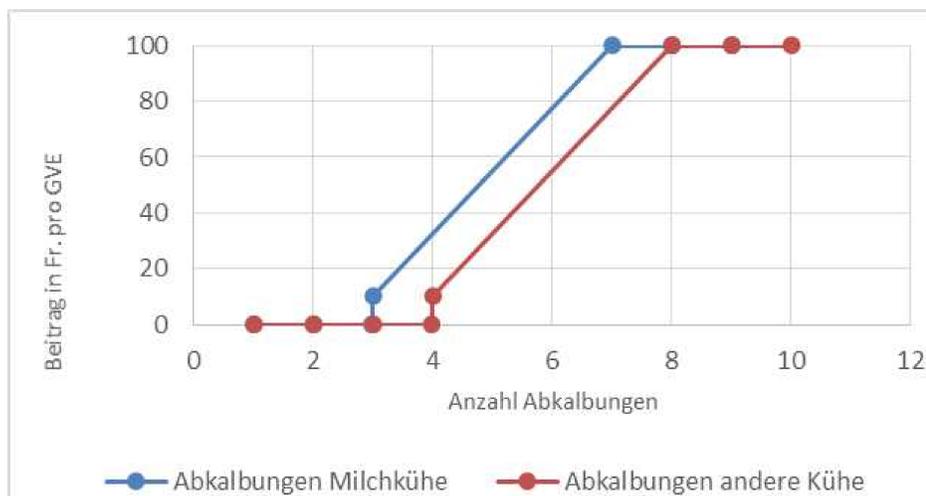
LÄNGERE NUTZUNGSDAUER VON KÜHEN

Ziel: Senkung der Stickstoffemissionen und der Treibhausgase (THG) durch die längere Nutzungsdauer der Kühe.

NEW

von 10.– bis 100.–/GVE

Nur für Milch- und Mutterkühe



Milchkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **3 Abkalbungen**
- CHF 100.– /GVE bei durchschnittlich **7 Abkalbungen**

Mutterkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **4 Abkalbungen**
- CHF 100.– / GVE bei durchschnittlich **8 Abkalbungen**

Beispiel für 20 Milchkuh-GVE

Durchschnittliche Anzahl Abkalbungen: 4,0 (Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe der letzten 3 Jahre)

Resultat: CHF 32.50 pro GVE **Total** CHF 650.– für Betrieb

Die TVD-Daten dienen als Berechnungsgrundlage.

PHASENFÜTTERUNG DER SCHWEINE

35.–/GVE

- Die REB-Beiträge werden noch bis 2026 ausgerichtet (**Aufnahme in den ÖLN voraussichtlich ab 2027**)
- Schweinemast mit mindestens zwei Futterationen mit unterschiedlichem Rohproteingehalt
- Grenzwerte nach Tierkategorien werden **betriebspezifisch berechnet**

	Grenzwert g RP/ MJ VES
Säugende Zuchtsauen	12,0
Galtsauen	10,8
Abgesetzte Ferkel	11,8
Mastschweine	10,5
Eber	10,8

WEIDEBEITRAG

Ziel: Senkung der Ammoniakemissionen durch vermehrte Weidehaltung

Nur für Rinder und Wasserbüffel

Besonderheit
 Wenn eine Rinderkategorie am Programm «Weidebeitrag» teilnimmt, müssen **alle anderen Rinder das RAUS-Programm** (Standard) einhalten (mit oder ohne Anmeldung).

350.–/GVE

Rinder über 160 Tage

530.–/GVE

Jungvieh, Kälber bis 160 Tage

Anforderungen

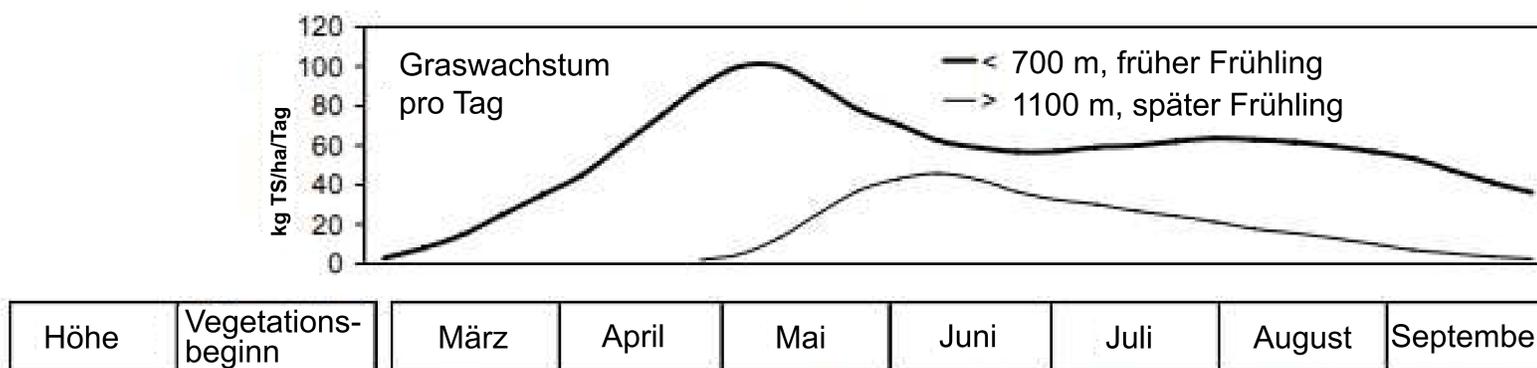
	Weidetage <i>Mai bis Oktober</i>	Anteil Weide	Winterauslauf <i>November bis April</i>	Beitrag
RAUS	26	4 Aren/GVE	13 Tage/Monat	CHF 190.– pro GVE (370.–/GVE-Kalb)
Weidebeitrag	26	70 % der Tagesration an TS	22 Tage/Monat	CHF 350.– pro GVE (530.–/GVE-Kalb)

Bemerkungen
 Die Ausnahmen beim RAUS-Programm (*starke Niederschläge; im Frühjahr, wenn die örtlichen Verhältnisse einen Weidegang noch nicht zulassen; während der ersten zehn Tage der Trockenstehzeit; kantonale Ausnahmen bei Trockenheit usw.*) gelten auch für den Weidebeitrag.
 Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.



RAUS + Weidebeitrag für dieselbe Rinderkategorie sind nicht kombinierbar.

Abb. 1: Graswachstum und Termine der vier Weideperioden nach Höhenlage und Vegetationsbeginn



In der Praxis wird zur Deckung von 70 % der TS auf der Weide mit **20 bis 25 Aren** beweidbare Fläche pro Milchkuh und 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh gerechnet.

Zusammenfassung aller Änderungen im ÖLN und den Direktzahlungsprogrammen

Direktzahlungsprogramme	ÖLN	Ackerbau	Tierhaltung
<p>Effizienter Stickstoff-einsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> Düngerbilanz: max. 90 % deOs Bedarfs an N_{verf} CHF 100.-/ha AF 	<p>Düngerbilanz: Fehlerbereich gestrichen</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 100 % des Bedarfs an P und N_{verf} Kontrolle im 2025 der Bilanz 2024 	<p>Angemessene Bodenbedeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenbedeckung bei Lücke von mehr als 7 Wochen (bei Ernte vor 01.10.) Einhaltung auf mind. 80 % der OAF vor 01.10. geerntet Keine Bodenbearbeitung vor 15.02. (Ausnahme Streifensaart) <p>1 Jahr Verpflichtungsdauer</p> <p>CHF 200.-/ha OAF CHF 1000.-/ha Einjährige Spezialkulturen CHF 600.-/ha Rebbau</p>	<p>Phasenfütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> Betriebs-spezifische Grenzwerte für Rohprotein Mind. 2 Futtermittel Beiträge bis 2026 CHF 35.-/GVE <p>Mittelwert: 11 g/MJ VES 12,8 g/MJ VES Bio</p>
<p>Schonende Bodenbearbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> Mulchsaat Streifensaart Direktsaat <p>Min. 60 % der oAF</p> <p>1 Jahr Verpflichtungsdauer</p> <p>CHF 250.-/ha</p>	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls > 3 ha oAF → min. 3,5 % der AF als BFF Tal- und Hügelzone <p>• 3,5 % der LN bei Spezialkulturen • 7 % der LN für andere Flächen</p>	<p>Nützlingsstreifen</p> <p>CHF 3'300.-/ha auf der oAF CHF 4'000.-/ha in Dauerkulturen</p>	<p>Ab 2027</p> <p>Anbindehaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> 30 Ausläufe während der Winterperiode 60 Ausläufe während der Vegetationsperiode
<p>Getreide in weiter Reihe</p> <p>CHF 300.-/ha</p>	<p>1 Pkt. Reduktion Drift für alle Behandlungen</p> <p>1 Pkt. Reduktion Abschwemm. für alle Behandlungen bei Flächen mit > 2 % Neigung</p> <p>richtung Oberflächenge-wässer, entwässerte Strassen oder Wege</p>	<p>Pflanzenschutzmittelverzicht im Ackerbau (Extensio)</p> <p>CHF 800.-/ha (Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben); 400.-/ha (Andere Kulturen)</p> <p>Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenbau</p> <p>CHF 1'000.-/ha</p> <p>Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide in Dauerkulturen nach der Blüte</p> <p>CHF 1'100.-/ha</p> <p>Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft</p> <p>CHF 1'600.-/ha</p> <p>Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und den Spezialkulturen</p> <p>CHF 600.-/ha (Raps, Kartoffeln, Konservengemüse); 1'000.-/ha (Spezialkulturen o. Tabak u. Chicorée); 250.-/ha (Andere Kulturen)</p>	<p>Alle Dünger Mineralisch o. organisch</p> <ul style="list-style-type: none"> PSM Kraftfutter <p>Rückverfolgbarkeit der Hofdünger- verschiebung über die Plattform HODUFLU</p>
<p>Investitionshilfe bis 2022</p> <p>Bühlstreifen bis 2022</p>	<p>Automatische Spritzenreinigung und Spülwassertank für Pflanzenschutz- geräte mit mehr als 400 l Inhalt.</p>	<p>REB «Schleppschlauch» Ende am 31.08.2021</p>	<p>Obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen mit Hangneigung ≤ 18 % Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelflächen kleiner als 25 a - Kulturen gemäss Agridea-Merkblatt - «Emissionsmin- dernde Ausbring- verfahren» - Betriebe mit weniger als 3 ha Schleppschlauch- pflichtiger Fläche
<p>Effizienter Stickstoff-einsatz</p> <p>Düngerbilanz: max. 90 % deOs Bedarfs an N_{verf}</p> <p>CHF 100.-/ha AF</p>	<p>Düngerbilanz: Toleranz von max. 110 % des Bedarfs an P und N_{verf}.</p>	<p>Getreide in weiter Reihe</p> <p>CHF 300.-/ha</p>	<p>Ab 2027</p> <p>Anbindehaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> 30 Ausläufe während der Winterperiode 60 Ausläufe während der Vegetationsperiode
<p>Effizienter Stickstoff-einsatz</p> <p>Düngerbilanz: max. 90 % deOs Bedarfs an N_{verf}</p> <p>CHF 100.-/ha AF</p>	<p>Düngerbilanz: Toleranz von max. 110 % des Bedarfs an P und N_{verf}.</p>	<p>Getreide in weiter Reihe</p> <p>CHF 300.-/ha</p>	<p>Ab 2027</p> <p>Anbindehaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> 30 Ausläufe während der Winterperiode 60 Ausläufe während der Vegetationsperiode